

Reisebedingungen der Firma Hiking Inspirations GbR, Katja Dörig & Arno Aigner

Die nachstehenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und Hiking Inspirations GbR, Katja Dörig & Arno Aigner, (nachfolgend kurz „HI“ oder „Reiseveranstalter“), bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages und ergänzen insoweit die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

1.1 Grundlage des Angebots von HI und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Reiseinformationen von HI für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

1.2 Mit der Anmeldung bietet der Kunde HI den Abschluss eines Pauschalreisevertrages verbindlich an. Buchungen finden ausschließlich im elektronischen Geschäftsverkehr (online) statt. Hier gilt bei Vertragsabschluss:

- a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung auf der Website www.hiking-inspirations.de in der entsprechenden Anwendung von HI erläutert.
- b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des Buchungsfornulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung.
- c) Mit Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde HI den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde 6 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
- d) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- e) Die Übermittlung der Buchung durch Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. HI ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.
- f) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger von HI beim Kunden zu Stande.

1.3 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von HI vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit HI bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten gem. Art. 250 §§ 1-3 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist HI die Annahme ausdrücklich erklärt oder eine Anzahlung bzw. den Reisepreis leistet.

2. Bezahlung

2.1 Befristete Änderung der AGB für alle Reisen im Reisezeitraum zwischen 01.05.2021 bis 31.12.2025.

HI darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein

(mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers) in klarer und verständlicher Form übergeben wurde.

Für Vertragsabschlüsse besteht eine Zahlungspflicht des Kunden erst 25 Tage vor Beginn der Reise. Unabhängig davon übergibt der Veranstalter dem Kunden direkt bei Vertragsabschluss einen Reisesicherungsschein.

Für alle späteren Reisen mit späterem Reisezeitraum gilt:

2.2 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beginn der Pauschalreise dürfen nur gefordert oder angenommen werden, wenn für HI ein Kundengeldabsicherungsvertrag besteht, HI den Kunden hierüber gemäß §651t BGB informiert und dem Kunden zuvor ein Sicherungsschein (mit Name und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers) übergeben wird.

2.3 Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises, jedoch maximal € 500,00 (außer Flugreisen und Reisen mit Hotelunterkunft) zur Zahlung fällig.

2.4 Der restliche Reisepreis wird spätestens 25 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 8 genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.5 Bei kurzfristigen Buchungen, die weniger als 4 Wochen vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.

2.6 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises teilweise oder vollständig in Verzug, ist HI nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und Schadenersatz gem. Ziffer 5.3 bzw. 5.4 zu verlangen.

3. Leistungen und Angaben in Prospekten

3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (Prospekt, Internet, Flyer) bzw. in der Reisebestätigung mit Reiseinformationen und den gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gemachten Angaben.

3.2 Davon abweichende Leistungen, z.B. aus anderen Prospekten der Leistungsträger sowie Sonderwünsche, die den Umfang der vorgesehenen Leistungen verändern, sind nur dann verbindlich, wenn sie von HI ausdrücklich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt werden.

3.3 Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Kunden bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang des Reiseveranstalters (z.B. sportliche Aktivitäten, Ausflüge etc.)

3.4 Bei ausdrücklich und eindeutig in den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen etc.) ist HI nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haftet HI insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von HI zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB).

3.5 Tierbeobachtungen können nicht garantiert werden, da es sich um Naturerlebnisse mit freilebenden, wilden Tieren handelt. Wenn während einer Reise keine Tiere gesichtet werden, ist keine Erstattung des Reisepreises möglich.

4. Leistungsänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von HI nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 HI verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen und/oder -abweichungen unverzüglich gem. § 651f II BGB auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Im Fall einer nachträglichen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von HI gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist vom Pauschalreisevertrag unentgeltlich zurückzutreten oder die Änderung anzunehmen. Erklärt der Kunde nicht ausdrücklich innerhalb der gesetzten Frist HI gegenüber den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, so gilt die Änderung als angenommen.

4.3 Mit der Angabe einer Mindestteilnehmerzahl sichert HI keine Mindestteilnehmeranzahl an der Reise zu bzw. beschreibt auch keine Eigenschaft der Reise. HI schafft die Voraussetzung für ein Rücktrittsrecht nach § 651 h Abs. 4 BGB. Kommt es bei der Reisedurchführung zu einer Unterschreitung der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl aufgrund Stornierung von Reiset Teilnehmern oder Nichtteilnahme an der Reise, so stellt dies keinen Reisemangel dar.

4.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte HI für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4.5 Das Reiseangebot von HI hat Trekking- oder/und Expeditionscharakter und führt in Gebiete, die verkehrstechnisch, wegetechnisch und bei der allgemeinen Sicherheit keine europäischen Standards aufweisen. Es kann unterwegs immer Ereignisse geben, die eine Änderung der geplanten und ausgeschriebenen Tour erforderlich machen, die von HI nicht vorhergesehen und nicht beeinflusst werden können. Änderungen, die im Verlaufe der Reise notwendig werden und im Sinne der Sicherheit und erfolgreichen Fortführung der Tour notwendig sind, müssen von HI unverzüglich nach Kenntnis und mit Nennung des Änderungsgrundes dem Kunden mitgeteilt werden. Daraus erwachsen keine Gewährleistungsansprüche.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Sofern die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert HI den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann HI eine angemessene Entschädigung (§ 651 h BGB) verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

5.3 Bei allen von HI veranstalteten Reisen werden

- Bis zum 60. Tag vor Reiseantritt 15 %
- bis zum 45. Tag vor Reiseantritt 20 %
- ab dem 44. Tag vor Reiseantritt 25 %
- ab dem 28. Tag vor Reiseantritt 50 %
- ab dem 14. Tag vor Reiseantritt 80 %
- ab dem 06. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts und bei Nichtantritt der Reise 90 %

des Reisepreises als Ersatzanspruch gefordert.

Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung bei HI.

5.4 Dem Kunden bleibt es unbenommen, HI nachzuweisen, dass HI überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als den von HI geforderten pauschalisierten Ersatzanspruch nach Ziffer 5.3.

5.5 HI behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit HI nachweist, dass HI wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare

Pauschale entstanden sind. Maßgeblich für die Berechnung ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. In diesem Fall ist HI verpflichtet, die geforderte Entschädigung konkret zu berechnen und zu belegen.

5.6 Ist HI infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat HI unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung die Rückerstattung zu leisten.

5.7 Das Recht des Kunden auf Vertragsübertragung nach § 651e BGB bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie HI 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.8 Im Reisepreis sind keine Versicherungen abgeschlossen. HI empfiehlt dem Kunden ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, einer Reiseabbruchversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

6. Umbuchungen

6.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder der Fluggesellschaft besteht nicht, sofern der Reiseveranstalter seine vorvertraglichen Informationspflichten gem. Art. 250 §§ 1 - 3 EGBGB erfüllt hat. Wird auf Wunsch des Kunden nach Vertragsabschluss und bis zum 30. Tag vor Reiseantritt eine Umbuchung vorgenommen, wird HI dem Kunden die tatsächlich anfallenden Kosten pro Person berechnen. Zusätzlich gilt ein Bearbeitungsentgelt von 50 € als vereinbart.

6.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die ab dem 29. Tag vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den dort genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen, die von HI nicht zu vertreten sind, nicht in Anspruch, so wird sich HI bei den jeweiligen Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten oder nach Reiseantritt den Pauschalreisevertrag kündigen:

8.1 Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von HI nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von HI beruht. Kündigt HI deshalb den Vertrag, so behält HI den Anspruch auf den Reisepreis; HI muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die HI aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

8.2 Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl und die Frist, innerhalb derer der Rücktritt von HI möglich ist, hingewiesen wurde, in der im Vertrag bestimmten Frist, spätestens jedoch bis 28 Tage vor Reisebeginn.

8.3 Ein Rücktritt ist spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in den vorvertraglichen Informationen und in der Reisebestätigung genannt wurde.

8.4 In jedem Fall ist HI verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger zuzuleiten.

8.5 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Hierbei gilt Ziffer 5.6 entsprechend.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1 Die vertragliche Haftung von HI für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden von HI nicht schuldhaft herbeigeführt wird. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

9.2 HI haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der bestätigten Reiseleistungen auf der Grundlage des jeweiligen Angebotes.

9.3 HI haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages sind und die der Kunde ohne Vermittlung von HI direkt gebucht und in Anspruch genommen hat (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Beförderungsleistungen etc.).

9.4 HI haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Inlandsflüge), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von HI sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

9.5 Ein Schadenersatzanspruch gegenüber HI ist dahingehend beschränkt oder ausgeschlossen, wenn aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10. Obliegenheiten des Kunden

10.1 Der Kunde hat den Reiseveranstalter umgehend zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Leistungsgutscheine, Reisedetailinformationen etc.) innerhalb der mitgeteilten Frist nicht erhalten hat.

10.2 Der Kunde kann Abhilfe verlangen, wenn die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, so sind etwaige Reismängel HI an deren Sitz zur Kenntnis zu geben.

10.3 Unterlässt der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so treten ein Minderungsanspruch (§ 651 m BGB) und Schadenersatzansprüche (§ 651 n BGB) nicht ein, sofern HI wegen der fehlenden Mängelanzeige keine Abhilfe leisten konnte. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Die örtliche Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

10.4 Will der Kunde den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er HI zuvor eine angemessene Frist zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von HI

verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, für HI erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

10.5 Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung während einer Flugbeförderung sollten unverzüglich am Flughafen mittels schriftlicher Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft zur Kenntnis gebracht werden. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist.

11. Pass-, Visa-, Einreise- und Gesundheitsvorschriften

11.1 HI informiert den Kunden über die Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Beschaffung etwaiger Dokumente. Der Kunde ist jedoch für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften selbst verantwortlich. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn HI nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

11.2 Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden, so dass der Kunde an der Reise verhindert ist, kann HI den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittskosten belasten.

11.3 HI haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa, Reisegenehmigungen und/oder sonstiger Dokumente durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde HI mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass HI eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Besondere Bedingungen am Berg und im alpinen Gelände

12.1 Die angebotenen Reisen, Trekkingtouren und Gipfelbesteigungen erfolgen sofern nicht anders angegeben unter Leitung eines deutschsprachigen VDBS geprüften Bergwanderführers mit UIMLA Qualifikation oder ähnlich qualifizierten Reiseleiters. Reisen in den Bergen und im alpinen Gelände erfordern ein hohes Maß an Eigenverantwortung des Kunden. An den Reisen kann der Kunde teilnehmen wenn er gesund ist, die in den Reisebeschreibungen und mit der Reisebestätigung übermittelten Reiseinformationen genannten Anforderungen erfüllt und die erforderliche Ausrüstung mitführt. Der Kunde verpflichtet sich, HI vor dem Beginn der Reise über etwaige gesundheitliche Probleme oder Einschränkungen zu informieren.

12.2 Es bleibt dem VDBS geprüften Bergwanderführer mit UIMLA Qualifikation oder ähnlich qualifiziertem Reiseleiter vorbehalten, Tour- und Programmänderungen nach den alpinen Fähigkeiten und Kenntnissen der Kunden, nach deren konditionellen oder sonstigen Voraussetzungen oder wegen unvorhergesehener Umstände im Rahmen der obliegenden Fürsorge- und Verkehrssicherungspflichten vorzunehmen.

12.3 Zu vorgenannten unvorhergesehenen Umständen am Berg und im alpinen Gelände zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Lawinengefahr, extreme Wetterverhältnisse, Steinschlag, Hangrutsche oder Rückkehr wegen Verletzungen oder Erschöpfung eines Teilnehmers.

12.4 Die Schwierigkeiten und Anforderungen der einzelnen Reisen werden in den jeweiligen Reisebeschreibungen sowie den Reiseinformationen genau erläutert und sollten von den Reiseteilnehmern aufmerksam gelesen werden. Sollten sich Fragen ergeben, steht HI zur Beantwortung gerne zur Verfügung.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

13.1 HI informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft/-en bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

13.2 Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist HI verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft /-en zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald HI bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird HI den Kunden informieren.

13.3 Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss HI den Kunden über den Wechsel informieren. HI muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

13.4 Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften ist auf der Internet-Seite von HI oder unter http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/airban/index_de.htm abrufbar.

14. Zollbestimmungen

Der Kunde ist verpflichtet die Zollbestimmungen des bereisten Landes sowie seines Heimatlandes zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst über die geltenden Vorschriften zu informieren.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1 Auf den Vertrag und auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und HI findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Kunden gegen HI im Ausland für den Haftungsgrund nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

15.2 Der Kunde kann HI nur am Sitz des Unternehmens verklagen.

15.3 Für Klagen von HI gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen von HI gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von HI vereinbart.

15.4 Die Bestimmungen zu Ziffer 15.2 bis 15.3 finden keine Anwendung, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Pauschalreisevertrag zwischen dem Kunden und HI anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Pauschalreisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die Regelungen in diesen Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

16. Verbraucherhinweis

16.1 HI weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitlegungs-Plattform (sog. OS-Plattform) hin:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

16.2 Der Reiseveranstalter ist nicht bereit und verpflichtet, am Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Gesetzes über Verbraucherstreitbeilegung teilzunehmen.

17. Allgemeine Bestimmungen

Die Unwirksamkeit der einzelnen Bestimmungen des Reisevertrages und dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages und dieser Bedingungen zur Folge.



18. Reiseveranstalter

Reiseveranstalter ist:
Hiking Inspirations GbR
Arno Aigner & Katja Dörig
Fuchsbergstrasse 12
D-83104 Tuntenhausen

Telefon:

+498067 88 39 02

+4915154825269

+491713727285

Email: info@hiking-inspirations.de

Stand: Januar 2025

Der Schutz der personenbezogenen Daten der Kunden von HI wird gewahrt. Die ausführlichen Datenschutzbestimmungen von Hiking Inspirations GbR, Katja Dörig & Arno Aigner und die entsprechenden Rechte des Kunden finden sich unter: www.hiking-inspirations.de/datenschutz/. Auf Verlangen sendet HI dem Kunden die Datenschutzregelungen gerne auch schriftlich zu.